



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiador
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben
Nr. 40/2023

Bozen, den 13 Oktober 2023

**Betrifft: Transparenzregister – Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer innerhalb
11. Dezember 2023**

Innerhalb Montag, den 11. Dezember 2023, ist für Kapitalgesellschaften und juristische Personen des Privatrechts sowie für sog. Trusts dem Handelsregister der jeweilige wirtschaftliche Eigentümer zwecks Eintragung in das sog. Transparenzregister zu melden. Die Verpflichtung geht aus der Umsetzung der IV. und V. EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU-Richtlinien Nr. 2015/849 und Nr. 843/2018) hervor. Das Register soll die Sorgfaltspflicht der Banken, Versicherungen, Notare und der anderen Freiberufler erleichtern, welche aufgrund der erwähnten Geldwäschebestimmungen zur Legitimitätsprüfung der Kunden und Mandanten verpflichtet sind. Im Amtsblatt vom 9. Oktober 2023 wurde das Ministerialdekret veröffentlicht, mit dem die Funktionsbereitschaft des Registers auch in Italien festgestellt worden ist. Ab dem 10. Oktober 2023 haben die verpflichteten Rechtssubjekte nun 60 Tage Zeit, um die Daten dem Handelsregister zu melden, und der letzte Termin fällt - wegen der Feiertage – wie erwähnt auf den 11. Dezember 2023. Nachstehend ein Überblick über die anstehende Verpflichtung:

1. Meldepflichtige Unternehmen

Die Verpflichtung, den wirtschaftlichen Eigentümer zu melden, betrifft:



39100 Bozen, via F.Crispi / F.-Crispi-Straße 9
tel +39 0471 288333, fax +39 0471 272521
e-mail info@pdc-partner.it

20121 Milano / Mailand
Foro Buonaparte 70
tel +39 02 36687469

39036 Stern / La Villa di Badia
Str. Ninz 63
tel +39 0471 847360



- a) Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, also Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, Konsortialgesellschaften); im Umkehrschluss: Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind nicht betroffen;
- b) juristischen Personen des Privatrechts, welche in dem vom Land bzw. Regierungskommissariat geführten Register eingetragen sind (anerkannte Vereine, Stiftungen und dgl.) sowie
- c) Trusts, welche steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen entfalten, und ähnliche Einrichtungen; für diese dritte Gruppe wird ein Sonderregister bei der Handelskammer eingerichtet.

2. Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers

Als wirtschaftlicher Eigentümer gelten grundsätzlich die **natürliche Person** oder die **natürlichen Personen**, die letztendlich direkte oder indirekte Eigentümer einer Gesellschaft oder Körperschaft sind oder welche diesbezüglich die Kontrolle ausüben. Abhängig von der Rechtsform werden unterschiedliche Verfahren zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers vorgesehen:

2.1 Bei **Kapitalgesellschaften** zählt als wirtschaftlicher Eigentümer jede natürliche Person (oder die Personen), die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% des Gesellschaftskapitals hält, mehr als 25% der Stimmrechte beherrscht oder auf vergleichbare Weise die Kontrolle über das Unternehmen ausübt (z. B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, welche den wesentlichen Einfluss und die Beherrschung ermöglichen). Konkret handelt es sich um die natürliche Person (oder die natürlichen Personen), welche mindestens eine der folgenden Eigenschaften besitzt:

- **direktes Eigentum** von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals,
- **indirektes Eigentum** von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals, wenn das Eigentum über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Vermittler gehalten wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der wirtschaftliche Eigentümer unter Berücksichtigung folgender Anforderungen in der nachstehenden Reihenfolge ermittelt:

- **Kontrolle** über eine Mehrheit oder eine anderweitig beherrschende Anzahl von Stimmen in der ordentlichen Gesellschafterversammlung,
- das Bestehen besonderer vertraglicher Vereinbarungen, welche die Ausübung eines wesentlichen Einflusses ermöglichen.

Ist eine Zuordnung auch nach diesen Kriterien nicht möglich, ist der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche Person (oder natürlichen Personen) mit Verwaltungs- oder Geschäftsführungsbefugnissen.



Sonderregelungen bestehen u. a. bei Fruchtgenuss und Miteigentum auf Gesellschaftsanteilen:

- Bekanntlich steht dem Fruchtnießer das Stimmrecht zu, soweit mit dem nackten Eigentümer nichts anders vereinbart worden ist. Die anderen Verwaltungsrechte in Verbindung mit den Aktien und Anteilen stehen beiden zu. Entsprechend empfehlen die Anleitungen, sowohl den Fruchtnießer als auch den nackten Eigentümer zu melden, wenn die Beteiligung mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals ausmacht.

- Bei Miteigentum mit einem beherrschenden Miteigentümer (z. B. Miteigentum 40%/30%/30%) ist dieser zu melden; bei Miteigentum mit gleichwertigen Eigentümern (z. B. Quote im ungeteilten Eigentum von 3 Geschwistern) sind alle Miteigentümer zu melden, immer sofern in Summe die Schwelle von 25% überschritten wird.

2.2 Bei sonstigen juristischen Personen des Privatrechts hingegen wird bei der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers auf die natürliche Person (oder die natürlichen Personen) abgestellt, die mindestens eine der folgenden Funktionen innehat:

- Gründer, falls am Leben,
- Begünstigter oder
- Inhaber von Vertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsbefugnissen.

Die Gründer, die Begünstigten und die Inhaber von Vertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsbefugnissen gelten als wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Person und müssen daher dem Handelsregister gemeldet werden. Umgekehrt ist laut Unioncamere davon auszugehen, dass die natürliche Person, die zwar das Amt eines Verwalters einnehmen, selbst aber keine Leitungsbefugnisse innehaben und auch nicht Gründer oder Begünstigte der juristischen Person sind, nicht als wirtschaftliche Eigentümer zu melden sind.

2.3 Bei Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen hingegen ist der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche Person, die eine der folgenden Rollen innehat:

- Treugeber,
- Treuhänder,
- Überwachungsorgan,
- Begünstigter oder
- Person, die den Trust oder die in den Trust über direktes oder indirektes Eigentum oder auf andere Weise zugeführten Vermögenswerte kontrolliert.

3. Meldepflichtiger

Die Meldung des oder der wirtschaftlichen Eigentümer muss vom gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (in der Regel der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Alleinverwalter) oder der juristischen Person unter der eigenen Verantwortung durchgeführt werden. Es handelt sich



dabei um eine Eigenerklärung, die im Falle von Falsch- oder unvollständiger Erklärung strafrechtlich geahndet wird.

4. Zu meldende Daten

Die meldepflichtigen Informationen des wirtschaftlichen Eigentümers sind im Wesentlichen folgende: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Steuernummer. Bei den Gesellschaften sind die Firma, der Rechts- und der Verwaltungssitz, die PEC-Adresse, die Höhe der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers oder die Form der Kontrolle oder der gesetzlichen Vertretung anzugeben.

5. Verfahren zur Abgabe der Meldung

Die Meldung selbst ist nur mit elektronischer Post und digitaler Unterschrift über den Vordruck „TE“ zu erstellen und zu verschicken. Man benötigt dazu ein „Telemaco“-Konto (eine Plattform der Handelskammern), die **digitale Unterschrift**, die Software „Dire“ für die digitale Erstellung und Versendung des vorgenannten Vordrucks (oder eine andere Marktlösung), die vom Webservice der Handelskammern unentgeltlich bereitgestellt wird, und schließlich eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC). Die digitale Signierung muss vom gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft selbst durchgeführt werden, und es ist nicht etwa die Delegation an einen Wirtschaftsberater möglich. Die elektronische Erstellung und Versendung hingegen können auch von einem Steuerberater oder einer anderen befugten Person vorgenommen werden. Die Handelskammer Bozen hat einen eigenen Leitfaden zum Ausfüllen der Meldung erstellt, welchen wir diesem Rundschreiben beilegen.

Hinweis: Wir bitten rechtzeitig zu überprüfen, dass die gesetzlichen Vertreter der meldepflichtigen Gesellschaften und Körperschaften über eine aktive digitale Unterschrift verfügen. Bei Abfassung und nachfolgendem Versand der Meldung sind wir gerne behilflich!

Zuständig ist übrigens jenes Handelsregister, in dessen Einzugsgebiet das Unternehmen und die juristische Person des Privatrechts ihren Sitz haben bzw. wo der Trust gegründet wurde. Nur im Fall von Trusts (oder ähnlichen Einrichtungen) mit Sitz in Italien, die jedoch im Ausland gegründet wurden, ist die Handelskammer in Rom (Clearingstelle) zuständig. Bei treuhänderischen Aufträgen ist jene Provinz zuständig, in der die Treuhandgesellschaft, auf die sich der Auftrag bezieht, ihren Sitz hat.

Für die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers ist keine Stempelsteuer geschuldet. Geschuldet sind hingegen die Sekretariatsgebühren, die laut MD vom 20. April 2023 30 €



betragen. Es sei daran erinnert, dass die Zahlung der Sekretariatsgebühren Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags ist

Wie oben erwähnt, erfolgt die Meldung grundsätzlich als Eigenerklärung, und es sind keine Unterlagen zum Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums zu hinterlegen. Diese Dokumentation muss aber von den Verwaltern sorgfältig aufbewahrt werden, damit sie diese den Ämtern des Handelsregisters auf Anfrage übermitteln können.

6. Termin für erste Meldung und spätere Änderungen

Wie eingangs aufgezeigt, ist der letzte Termin für die erste Meldung Montag, der 11. Dezember 2023.

Unternehmen, welche nach dem 6. Oktober 2023 gegründet werden, müssen der Verpflichtung innerhalb von **30 Tagen** nach ihrer Eintragung in die jeweiligen Register, oder im Falle von Trusts und ähnlichen Rechtseinrichtungen, nach ihrer Gründung, nachkommen.

Bei jeder zukünftigen Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers (beispielsweise infolge des Eintritts eines neuen Gesellschafters mit einer Beteiligung am Gesellschaftskapital von über 25%; bei Ernennung eines neuen Verwalters einer juristischen Person des Privatrechts; Änderung der Begünstigten des Trusts usw.) muss ein neuer elektronischer Vordruck TE an das Amt des zuständigen Handelsregisters übermittelt werden. Bei Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers beträgt die Einreichfrist für die aktualisierte Meldung **30 Tage** ab Datum der Urkunde. Muss die Urkunde, welche die Änderung bewirkt, veröffentlicht werden und ist die sogenannte Eintragung mit rechtsbegründendem oder teils rechtsbegründendem Charakter vorgesehen, läuft die Frist von 30 Tagen ab erfolgter Eintragung im Register.

Unabhängig von jeder Änderung müssen die bereits genannten Gesellschaften, juristischen Personen des Privatrechts sowie die Trusts und ähnlichen Einrichtungen ihre wirtschaftlichen Eigentümer periodisch melden, auch wenn im Vergleich zur vorhergehenden Meldung keine Änderungen eingetreten sind. Die Meldung muss innerhalb von 12 Monaten ab der letzten Meldung durchgeführt werden. Unternehmen können die Meldung unter Beachtung der Höchstfrist von zwölf Monaten ab der letzten Meldung auch gleichzeitig mit der jährlichen Hinterlegung des Jahresabschlusses im zuständigen Handelsregister vornehmen.

7. Strafen

Die Nichtangabe des wirtschaftlichen Eigentümers innerhalb der aufgezeigten Fristen wird mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 103 Euro und 1.032 Euro geahndet, wobei sie auf ein Drittel



reduziert wird, wenn die Meldung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist erfolgt.

8. Einsichtnahme

Das vom Handelsregister geführte Transparenzregister ist grundsätzlich öffentlich und berechtigt auch Dritte (gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr) zur Einsichtnahme. Soweit der wirtschaftliche Eigentümer gewichtige Gründe nennen kann (Angst vor Entführung, Erpressung usw.), ist es allerdings auch möglich, die Einsichtnahme Dritter zu beschränken. Wie diese Umstände zu begründen sind, wird sicher in den nächsten Wochen geklärt werden.

Hinweis: Wir empfehlen, die hier vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider

Anlagen:

- Leitfaden der Handelskammer Bozen zum Ausfüllen des Meldevordrucks



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

PARTNER DER WIRTSCHAFT

AL SERVIZIO DELL'ECONOMIA

DAS REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON UNTERNEHMEN MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT, JURISTISCHE PERSONEN DES PRIVATRECHTS UND TRUSTS

DAS AUSFÜLLEN DER TELEMATISCHEN MELDUNG IN DIRE

DIRE – DAS AUSFÜLLEN

Kategorie Vorgang Auswählen

**HINWEIS**
Prüfen Sie, welche Anträge in DIRE zur Verfügung stehen. Die Vorgänge, die in der Auswahl mit italienischer Überschrift angezeigt werden, stehen zur Zeit nur in Italienisch zur Verfügung. [Weitere Informationen](#)


Eintragung
☐


Änderung
☐


Jahresabschluss
☐


Betriebsübertragung
☐


Wirtschaftlicher Eigentümer
☒


Streichung
☐

Subjekt Eingeben

Ziel Des Vorgangs Auswählen

Typ Des Vorgangs Auswählen

Wählen Sie die
Kategorie des Vorgangs
„Wirtschaftlicher
Eigentümer“

HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS- UND LANDWIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN
CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA, ARTIGIANATO E AGRICOLTURA DI BOLZANO

2

DAS ERSTELLEN - SUBJEKT

Art des Rechtssubjektes oder de... ✕

Wählen Sie 'Im Handelsregister / VWV eingetragen', falls Sie als Unternehmen oder juristische Person des Privatrechts im VWV (Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten) eingetragen sind.

Wählen Sie 'Nicht im Handelsregister / VWV eingetragene juristische Person des Privatrechts', wenn Sie eine juristische Person des Privatrechts sind, die nicht im VWV (Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten) eingetragen ist.

Wählen Sie 'Trust', falls Sie ein ausdrücklicher Trust (G 364/1989) im Besitz einer Steuernummer mit Niederlassung oder Wohnsitz in Italien, bzw. ohne Wohnsitz, aber mit Einkommen in Italien sind.

Wählen Sie 'treuhänderischer Auftrag', falls Sie eine Treuhandgesellschaft sind, die den einzelnen Treuhänder und die entsprechenden wirtschaftlichen Eigentümer eintragen möchte. Sie müssen für jeden treuhänderischen Auftrag der Treuhandgesellschaft eine eigene Meldung einsenden.

Mit juristischen Personen des Privatrechts sind Vereine, Stiftungen und andere privatrechtliche Einrichtungen gemeint, welche die Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Verzeichnis der juristischen Personen erlangen. Das Verzeichnis wird im Sinne des DPR 361/2000 von den Präфекturen und Regionen und Autonomen Provinzen geführt.

Subjekt Eingeben

Art des Rechtssubjektes oder der Einrichtung



Eingetragen im Handelsregister / VWV

Juristische Person des Privatrechts, nicht eingetragen im Handelsregister/VWV

Trust

Treuhänderischer Auftrag

Wählen Sie aus den vorgeschlagenen Optionen die Art des Subjektes aus, dessen wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden soll

Ziel I

DAS ERSTELLEN - ZIEL

Ziel Des Vorgangs Auswählen

Provinz Rechtsitz

BOZEN

Für Subjekte, die im HR eingetragen sind, stimmt das Ziel der Meldung automatisch mit dem Sitz überein

Ziel Des Vorgangs Auswählen



HINWEIS

Falls Ihr Trust im Ausland gegründet wurde, müssen Sie den Antrag an die Handelskammer Rom schicken.

Provinz Rechtsitz



Eine Option auswählen

Für Subjekte, die nicht im HR eingetragen sind, muss das Ziel der Meldung angegeben werden

Im Falle eines im Ausland gegründeten Trusts ist die HK Rom zuständig

DAS ERSTELLEN – TYP DES VORGANGS

Typ Des Vorgangs Auswählen

 Ist dies ein neuerliches Senden? ☐ Ja ☒ Nein

Ausfüllmodus

☒ nach Obliegenheit

Wirtschaftlicher Eigentümer

☒ Meldung des wirtschaftlichen Eigentums

☐ Änderung des wirtschaftlichen Eigentums

Der einzige vorgesehene Ausfüllungsmodus ist „nach Obliegenheiten“

Wählen Sie „Meldung des wirtschaftlichen Eigentums“

DAS AUSFÜLLEN FÜR UNTERNEHMEN

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

HINWEIS



Nutzen Sie dieses Feld, um über die Schaltfläche "Neu" die Daten eines jeden wirtschaftlichen Eigentümers einzugeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Titel als wirtschaftlicher Eigentümer finden Sie unter titolareeffettivo.registroimprese.it. Die Unternehmen können die Erfüllung der Voraussetzung "Besitz eines Kapitalanteils von über 25 %" im Gesellschafterverzeichnis überprüfen, einsehbar unter [Telemaco](#) oder über die [Digitale Unternehmensbox](#).

Vorname

Nachname

Steuernummer

Aktionen

Kein Ergebnis

Neu

EIGENERKLÄRUNG



HINWEIS

Lesen und bestätigen Sie die nachstehende Erklärungsform, mit der Sie die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätigen.

*Erklärung über die Richtigkeit der Daten



DER ERKLÄRENDE BESTÄTIGT IN SEINER EIGENSCHAFT ALS VERWALTER/ AUFSICHTSRAT DER ANGEgebenEN GESELLSCHAFT GEMÄß DEN ARTIKELN 46, 47 UND 76 DES DPR NR. 445/2000, DASS DIE IN DIESER MITTEILUNG UEBER DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM ENTHALTENEN DATEN UND INFORMATIONEN WAHRHEITSGEMÄß SIND UND MIT DEN PERSÖNLICH FESTGESTELLTEN GEGEBENHEITEN ÜBEREINSTIMMEN

DAS AUSFÜLLEN FÜR TRUST

Ein ausländisches Land kann nur gewählt werden, wenn das Ziel der Meldung die HK Rom ist

IDENTIFIZIERENDE ANGABEN

*Datum der Gründung

TT/MM/JJJJ

 *Eckdaten der Gründung

*Staat

Provinz

 Eine Auswahl treffen

Eine Auswahl treffen

Gemeinde

Geben Sie die Daten der Gründung des Trusts an (z.B.: Nr. der Urkunde, Amt, Nr. und Datum der Registrierung)

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

EIGENERKLÄRUNG

DAS AUSFÜLLEN DER DATEN DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS 1



BESTÄTIGEN UND ZURÜCK ZU WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER



Siehe Folie 9



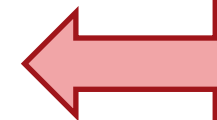
WOHNSITZ



Siehe Folie 9



DOMIZIL



Nur wenn das
Domizil nicht mit
dem Wohnsitz
übereinstimmt



VORAUSSETZUNGEN/EIGENSCHAFTEN



Siehe Folien 10,
11, 13



DAS AUSFÜLLEN DER DATEN DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS 2

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

i

Steuernummer

*Geburtsdatum

TT/MM/JJJJ

*Nachname

*Geschlecht

Eine Auswahl treffen

*Vorname

*Staatsangehörigkeit

Eine Auswahl treffen

Geburtsort

*Geburtsstaat

Eine Auswahl treffen

Geburtsprovinz

Eine Auswahl treffen

Geburtsgemeinde

WOHNSITZ

i

PEC

*Staat

Eine Auswahl treffen

Provinz

Eine Auswahl treffen

Gemeinde

Fraktion oder Ortschaft

*Adresse

*Hausnr.

PLZ

bei oder andere Angaben

DAS AUSFÜLLEN DER VORAUSSETZUNG FÜR UNTERNEHMEN MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT

VORAUSSETZUNG/EIGENSCHAFT

*Voraussetzung/Eigenschaft

 DIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS (TPD) 

Eine Option auswählen

DIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS (TPD)

INDIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS (TPI)

MEHRHEITSKONTROLLE DER STIMMRECHTE, DIE IN DER ORDENTLICHEN GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG AUSGEÜBT WERDEN KOENNEN (TCM)

KONTROLLE EINER AUSREICHENDEN ANZAHL VON STIMMEN FUER EINEN BEHERRSCHENDEN EINFLUSS IN DER ORDENTLICHEN GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG (TCE)

VORLIEGEN VERTRAGLICHER BINDUNGEN FÜR EINEN BEHERRSCHENDEN EINFLUSS AUF DIE GESELLSCHAFT (TVC)

INHABER VON RECHTSVERTRETUNGS-, VERWALTUNGS- ODER GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN (TRA)

DRITTBETROFFENER DES ZUGANGS WEGEN EINER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN GEFAHR VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, BELÄSTIGUNG, GEWALT BZW. EINSCHÜCHTERUNG, ODER MINDERJÄHRIGE BZW. UNFÄHIGE PERSON (CTR)

Voraussetzung/Eigenschaft

Wählen Sie die Voraussetzung oder Eigenschaft, die der Person, die Sie als wirtschaftlichen Eigentümer melden, diesen Status verleiht.

Wählen Sie eine der vorgeschlagenen Optionen aus. Für die Option „Drittbetroffener“ siehe Folie 14

DAS AUSFÜLLEN DER VORAUSSETZUNG FÜR JURISTISCHE PERSON DES PRIVATRECHTS

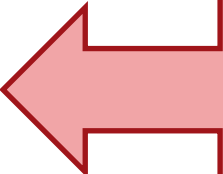
Eine Option auswählen

GRÜNDER (FND)

BEGÜNSTIGTER DER JURISTISCHEN PERSON DES PRIVATRECHTS (BNP)

INHABER VON RECHTSVERTRETUNGS-, VERWALTUNGS- ODER GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN (TRA)

DRITTBETROFFENER DES ZUGANGS WEGEN EINER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN GEFAHR VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, BELÄSTIGUNG, GEWALT BZW. EINSCHÜCHTERUNG, ODER MINDERJÄHRIGE BZW. UNFÄHIGE PERSON (CTR)



Wählen Sie eine der vorgeschlagenen Optionen aus. Für die Option „Drittbetroffener“ siehe Folie 14

Voraussetzung/Eigenschaft



Wählen Sie die Voraussetzung oder Eigenschaft, die der Person, die Sie als wirtschaftlichen Eigentümer melden, diesen Status verleiht.

DAS AUSFÜLLEN DER VORAUSSETZUNG FÜR TRUST UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN 1

VORAUSSETZUNG/EIGENSCHAFT



HINWEIS

Verwenden Sie die Voraussetzungen mit voranstehendem Wortlaut 'WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER VON (...)' nur dann, wenn der wirtschaftliche Eigentümer (natürliche Person) innerhalb einer juristischen Person, die einen Trust oder eine ähnliche Einrichtung kontrolliert, ermittelt wurde..

*Voraussetzung/Eigenschaft



Eine Auswahl treffen



Siehe Optionen
Folie 13

DAS AUSFÜLLEN DER VORAUSSETZUNG FÜR TRUST UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN 2

Eine Option auswählen

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES GRÜNDERS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (CSA)

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (FDA)

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES ÜBERWACHUNGSORGANS DES TRUSTS ODER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (GUA)

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG HANDELT (DDA)

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DES BEGÜNSTIGTERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (BNA)

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER DER PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT (TFA)

GRÜNDER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (CST)

TREUHÄNDER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (FDU)

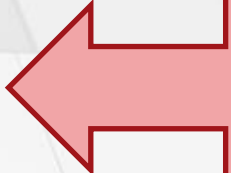
ÜBERWACHUNGSORGAN DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (GUR)

PERSON, DIE IM NAMEN DES TREUHÄNDERS DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG HANDELT (DDF)

BEGÜNSTIGTER DES TRUSTS ODER DER ÄHNLICHER EINRICHTUNG (BNC)

PERSON, WELCHE DIE IN DEN TRUST ODER IN DIE ÄHNLICHE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN VERMÖGENSWERTE KONTROLLIERT (TFC)

DRITTBETROFFENER DES ZUGANGS WEGEN EINER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN GEFAHR VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, BELÄSTIGUNG, GEWALT BZW. EINSCHÜCHTERUNG, ODER MINDERJÄHRIGE BZW. UNFÄHIGE PERSON (CTR)



Wählen Sie eine der vorgeschlagenen Optionen aus. Für die Option „Drittbetroffener“ siehe Folie 14

Voraussetzung/Eigenschaft

Wählen Sie die Voraussetzung oder Eigenschaft, die der Person, die Sie als wirtschaftlichen Eigentümer melden, diesen Status verleiht.

DRITTBETROFFENER DES ZUGANGS



VORAUSSETZUNG/EIGENSCHAFT

*Voraussetzung/Eigenschaft



DRITTBETROFFENER DES ZUGANGS WEGEN EINER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN GEFahr VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, ERPRESSUNG, BELÄSTIGUNG, ...

Bitte verwenden Sie diese Eigenschaft nur, wenn das Rechtssubjekt, das als wirtschaftlicher Eigentümer angegeben werden soll, einer konkreten Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt sein könnte bzw. wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine minderjährige oder unfähige Person ist.



VORAUSSETZUNGEN/EIGENSCHAFTEN

Kode der Voraussetzung

Aktionen



DIREKTE EIGENTUMSBETEILIGUNG VON ÜBER FÜNFUNDZWANZIG PROZENT DES KAPITALS (TPD)



DRITTBETROFFENER DES ZUGANGS WEGEN EINER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN GEFahr VON BETRUG, ENTFÜHRUNG, E...



Neu

Wenn das Subjekt, das als wirtschaftlicher Eigentümer angegeben werden soll, einer konkreten Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt sein könnte bzw. wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine minderjährige oder unfähige Person ist, wählen Sie unter VORAUSSETZUNG/EIGENSCHAFT zwei Optionen aus:

- Voraussetzung, die der Person den Status des wirtschaftlichen Eigentümers verleiht
 - Status des Drittbetroffener des Zugangs

DAS VERVOLLSTÄNDIGEN

DER ERKLÄRENDE

Der Antrag muss von der Person, die zur Mitteilung des wirtschaftlichen Eigentums verpflichtet ist, digital unterzeichnet werden

ANLAGEN

Es sind keine Anhänge vorgesehen



HINWEIS

Für die ausgewählten Vorgänge müssen keine Anhänge beim Handelsregister eingereicht werden.

BETRÄGE

Stempelsteuer: befreit
Sekretariatsgebühren:
30 Euro